

11. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Arbeitsrechtliche Verfahren: Grobübersicht

- **Schlichtungsverfahren vorab** – «*zuerst schlichten, dann richten*»
 - Schlichtungsgesuch – i.d.R. Friedensrichter zuständig; im Aargau für arbeitsrechtliche Sachen das Gerichtspräsidium des örtlich zuständigen Arbeitsgerichts
 - Örtliche Zuständigkeit (Art. 34 ZPO): Gericht am Wohnsitz/Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet
 - Informelles Verfahren (kein Protokoll; Ausnahme: Rechtsbegehren) – Ziel: Vergleich
 - geringe Kosten (Streitwert bis CHF 30'000 sogar keine Kosten); keine Parteientschädigung
- **Entscheidungsverfahren** (vor Gericht) erst als zweiter Schritt!

→ [Handout](#)